

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Roland Heintze, Thilo Kleibauer, Nikolaus Haufler,
Thomas Kreuzmann, Wolfhard Ploog (CDU) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2015/2016

Haushaltsbeschluss

Artikel 4

Betr.: Liquidität unter Kontrolle halten

Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat mit dem Haushaltsbeschluss 2015/2016, ausgewählten Unternehmen wie der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV), der Sprinkenhof GmbH oder dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) bei Bedarf sogenannte Liquiditätshilfen in Höhe von bis zu 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich in der Regel nicht – wie mit der Bezeichnung suggeriert wird – um Hilfen in Notfällen, sondern um die Deckung des normalen kurzfristigen Liquiditätsbedarfs¹. Zur Finanzierung dieser Zahlungen darf die Stadt Kassenverstärkungskredite aufnehmen.

Die betroffenen Unternehmen sind abschließend im Haushaltsbeschluss aufgeführt. Sie können die Liquidität der Stadt aber auch an ihre jeweiligen Beteiligungen weiterleiten. „Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Beteiligungen bei der Feststellung des Haushaltsbeschlusses bereits bestanden.“² Auch wenn von dieser Möglichkeit im Moment nur die HGV Gebrauch macht, so existiert hier aus Sicht der Bürgerschaft ein Kontrolldefizit. Es ist möglich, den Kreis der Liquiditätsempfänger über neue Beteiligungen zu erweitern, ohne dabei das Parlament zu beteiligen.

Artikel 4 des Haushaltsbeschluss soll deshalb ergänzt werden. Der Senat muss die Bürgerschaft demnach künftig durch einen Neubeschluss des Artikels einbeziehen, wenn ein dort aufgeführtes Unternehmen einer bisher noch nicht bestehenden Beteiligung Liquidität aus städtischen Mitteln gewähren will.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Artikel 4 des Haushaltsbeschlusses wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

„Liquiditätshilfenbedarfe“

Der Senat wird ermächtigt, Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 1.100 Millionen Euro zu gewähren. Sie sind ist verzinslich und dürfen darf

¹ Siehe Schriftliche Kleine Anfrage 20/11834.

² Siehe Schriftliche Kleine Anfrage 20/11999.

1. der Hamburgischen Investitions- und Förderbank – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
2. den Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren,
3. der Sprinkenhof GmbH,
4. dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
5. der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
6. der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
7. der Neue Schauspielhaus GmbH, der Thalia Theater GmbH und der Hamburgische Staatsoper GmbH,
8. den Museumsstiftungen öffentlichen Rechts,
9. der Deichtorhallen Hamburg GmbH,
10. der HSH Finanzfonds AöR,
11. der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen,
12. der Berufsförderungswerk Hamburg GmbH sowie
13. den Landesbetrieben, Sondervermögen und Hochschulen

gewährt werden. Die unter 1. – 13. genannten Organisationen können die ihnen von der Stadt gewährte Liquidität an ihre zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses Artikels existierenden Beteiligungen weiterleiten.“